

Nutzungsbedingungen Elektra mobility

für Kauf und Miete inkl. Abrechnung von Ladestationen

1. Einleitung

Durch die Bestellung einer Ladestation gemäss "Bestellformular Elektra mobility" entsteht für den/die Nutzer*in, Mieter*in, Käufer*in der Ladestation ein Vertrag mit der Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (nachfolgend «Dienstleisterin» genannt). Dieser Vertrag untersteht den folgend aufgeführten **Nutzungsbedingungen**.

Im Zusammenhang mit der Bestellung einer Ladestation inkl. der Abrechnung des Ladestroms, können folgende Vertragsparteien involviert werden.

Nutzer*in: Diese Person oder Organisation nutzt die Ladestation für das Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Käufer*in: Als Käufer*in*in wird diejenige Person oder Organisation bezeichnet, welche über das Eigentum der Ladestation verfügt (Kauf der Ladestation).

Mieter*in: Diese Person oder Organisation mietet die von der Dienstleisterin zur Verfügung gestellte Ladestation (Miete der Ladestation).

Eigentümer*in Basisinstallation: Als Eigentümer*in einer Basisinstallation wird diejenige Person oder Organisation benannt, welche als Grundeigentümer*in oder Miteigentümer*in das Eigentum einer Basisinstallation, z.B. in einer Tiefgarage/Carport, besitzt. Damit die Basisinstallation durch die Dienstleisterin benutzt werden kann, muss mit der/die Eigentümer*in vorgängig eine «Vereinbarung zur Nutzung der Basisinstallation für den Betrieb und Abrechnung von Ladestationen» mit ihr abschliessen.

Dienstleisterin: Als Dienstleisterin tritt die Genossenschaft, Elektra Jegenstorf, Bernstrasse 40, 3303 Jegenstorf auf, sie betreibt und unterhält die Ladestation. Zudem erstellt sie die Abrechnung des Strombezugs und einer allfälligen Miete.

2. Vertragsgegenstand

Die Dienstleisterin liefert dem/der Käufer*in oder Mieter*in eine Ladestation und verschafft dem/der Nutzer*in damit die Möglichkeit, sein elektrisch betriebenes Fahrzeug jederzeit auf dem Parkplatz laden zu können. Die Dienstleisterin liefert dem/der Nutzer*in den Ladestrom und rechnet diesen ab.

Die Ladestation kann gekauft oder gemietet werden. Die Konditionen für Kauf und Miete sind im Bestellformular Elektra mobility vereinbart. Im Falle einer Vermietung steht dem/der Nutzer*in, die Ladestation gemäss dem im Bestellformular Elektra mobility definierten Parkplatz, zur Nutzung zur Verfügung. Für die Inbetriebnahme und Onboarding wird eine Pauschale gemäss Bestellformular Elektra mobility verrechnet.

Die Ladestation ist in einem Lastmanagement integriert und so konfiguriert, dass sie mit der von der Dienstleisterin vorgegebenen App (E-Mobility Provider) kommuniziert und jederzeit darüber erreichbar ist.

Die Dienstleisterin gibt vor, über welche App die Ladestation bewirtschaftet, freigeschaltet und abgerechnet wird. Die für die Bewirtschaftung und Abrechnung anfallenden Aufwände und Lizenzkosten werden von der Dienstleisterin über eine monatliche Grundgebühr verrechnet. Der/die Nutzer*in kann die App auf eigene Verantwortung auch zum Laden an öffentlichen Ladestationen

verwenden. Die Nutzung dazu ist nicht Vertragsbestandteil und die Abrechnung erfolgt über die Kreditkarte des/der Nutzers*in.

Die für das Laden notwendige Strom an der eigenen Ladestation ist von der Dienstleisterin zu beziehen (Exklusivrecht). Die dafür anfallenden Kosten (bestehend aus Grundgebühr, Energie, Netznutzung und Abgaben) werden von der Dienstleisterin separat ausgewiesen und quartalsweise mit der Stromrechnung verrechnet.

3. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages

Mit dem Abschluss der Bestellung (Bestellformular Elektra mobility) wird der Vertrag (Nutzungsbedingungen Elektra mobility) rechtskräftig.

Das Vertragsverhältnis (Bewirtschaftung, Abrechnung, Strombezug, Exklusivität) wird ab Vertragsbeginn für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats zu kündigen.

4. Konditionen und Zahlungsmodalitäten

Die Konditionen für Kauf, Miete, Inbetriebnahme und Onboarding der Ladestation sind auf dem Bestellformular Elektra mobility festgehalten. Für die Erfassung vom Strombezug der Ladestation und die Verknüpfung auf die Stromrechnung des/der Nutzer*in wird eine einmalige Einrichtungsgebühr «Onboarding» verlangt. Die einmaligen Kosten für Kauf, Inbetriebnahme und Onboarding werden per Vertragsbeginn fällig und durch die Dienstleisterin in Rechnung gestellt. Eine allfällige Miete wird pro Quartal in Rechnung gestellt. Die Laufzeit der Miete beginnt ab der ersten Nutzung der Ladestation. Es werden nur ganze Monatsmieten in Rechnung gestellt. Bei Miete der Ladestation besteht kein Anspruch auf Mietunterbruch.

Die monatliche Grundgebühr ist im Bestellformular Elektra mobility festgehalten. In der Grundgebühr sind die Lizenzkosten für die App, Bewirtschaftung und Abrechnung der Ladestation, Kosten der Datenübermittlung sowie allfälliger technischer Support betreffend Bewirtschaftung und Abrechnung enthalten. Die Verrechnung der Grundgebühr erfolgt ab der ersten Nutzung der Ladestation. Preisanpassungen der monatlichen Grundgebühr durch die Dienstleisterin bleiben vorbehalten.

Die für das Laden des elektrisch betriebenen Fahrzeugs bezogene Strom wird dem/der Nutzer*in periodisch, nach den jeweils gültigen Preisen des zugrundeliegenden Stromprodukts, plus der Dienstleistungs-Grundgebühr und allfälliger Miete von der Dienstleisterin in Rechnung gestellt. Für den Strombezug kommt das Stromprodukt elektrasolar+ zur Anwendung. Die aktuellen Preise inkl. Grundgebühr sind auf der Webseite des Dienstleisters (www.elektra.ch) publiziert.

5. Pflichten des/der Nutzers*in, Mieters*in, Käufers*in

Der/die Nutzer*in, Mieter*in, Käufer*in ist verpflichtet, der Dienstleisterin die vereinbarten Preise gemäss Ziffer 4 zu entrichten.

Der/die Käufer*in oder Mieter*in ist verpflichtet die Ladestation durch einen Installateur montieren zu lassen und die Kosten dafür zu übernehmen.

Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, die Ladestation über das von der Dienstleisterin vorgegebene App freizuschalten.

Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, die elektrische Strom für das Laden des Fahrzeugs am genannten Parkplatz ausschliesslich von der Dienstleisterin zu beziehen.

Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, die Ladestation sorgfältig und ausschliesslich zum vorgesehenen Zweck zu gebrauchen und die Funktionstüchtigkeit der Ladestation aufrecht zu erhalten.

Der/die Käufer*in oder Mieter*in verpflichtet sich, die Ladestation während der Vertragsdauer am Installationsort zu belassen. Bei Kündigung der Miete, hat die Dienstleisterin das Recht, die Ladestation zu demontieren.

Es ist dem/der Nutzer*in in keinem Fall gestattet, selbst an der Ladestation oder dessen Erschliessung zu manipulieren oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verändern, auch nicht durch beauftragte Dritte.

Die Ladestation darf vom/der Nutzer*in ausschliesslich zum Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge verwendet werden, welche die technischen Vorgaben der Ladestation erfüllen.

Der/die Nutzer*in muss der Dienstleisterin ihm bekannt gewordene Mängel/Störungen bei der Freischaltung und/oder Abrechnung der Ladestation sofort melden. Unterlässt der/die Nutzer*in diese Meldung, so haftet er für den Schaden, welcher der Dienstleisterin daraus entsteht.

Der/die Nutzer*in, Mieter*in, Käufer*in muss Arbeiten an der Ladestation dulden, wenn sie zur Vornahme von Support- und Wartungsarbeiten, zur Beseitigung von Mängeln, zur Behebung und Vermeidung von Schäden notwendig sind.

Der/die Nutzer*in, Mieter*in, Käufer*in hat, sofern er/sie nicht selbst Eigentümer*in des Parkplatzes ist, vor Vertragsschluss die Zustimmung des/der Eigentümer*in eingeholt.

Der/die Nutzer*in unterlässt es, im Objekt Ladestationen oder Ladesysteme von anderen Anbietern zu installieren.

Bei Kauf der Ladestation und nach Ablauf der Gewährleistungsdauer (24 Monaten nach Inbetriebnahme der Ladestation) trägt der/die Käufer*in sämtliche Reparatur- und Ersatzkosten an der Ladestation.

6. Pflichten der Dienstleisterin

Die Dienstleisterin liefert dem/der Käufer*in oder Mieter*in eine Ladestation und stellt sicher, dass der/die Nutzer*in diese Ladestation während der Vertragsdauer bestimmungsgemäss verwenden kann. Die Installation erfolgt durch einen Elektroinstallateur im Auftrag des/der Eigentümers*in oder des/der Käufers*in / Mieters*in. Die Dienstleisterin koordiniert die Installation der Ladestation, die Aufwendungen werden durch den Elektroinstallateur dem/der Eigentümer*in oder dem/der Käufers*in / Mieter*in in Rechnung gestellt.

Die Dienstleisterin installiert entsprechende Messinstrumente, um den Stromverbrauch des/der Nutzers*in im Hinblick auf die separate Abrechnung zu dokumentieren.

Die Dienstleisterin kommt für die in der Grundgebühr inbegriffene Bewirtschaftung und Abrechnung der Ladestation auf. Sie kann Dritte für Wartungsarbeiten beauftragen und dafür entsprechende Serviceverträge abschliessen.

Die Dienstleisterin ist verpflichtet während der Gewährleistungsdauer (24 Monate nach Inbetriebnahme der Ladestation) Kosten (Reparatur- und Ersatzkosten) entstandener Schäden bei sachgemässer Nutzung der Ladestation durch den/die Nutzer*in zu übernehmen.

Bei Miete der Ladestation ist die Dienstleisterin verpflichtet, während der gesamten Vertragsdauer allfällige Kosten (Reparatur- und Ersatzkosten) entstandener Schäden bei sachgemässer Nutzung der Ladestation durch den/die Nutzer*in zu übernehmen.

Die Dienstleisterin bewirtschaftet die E-Mobility App, über welche die Ladestation freigeschalten wird und der Stromverbrauch des/der Nutzers*in im Hinblick auf die separate Abrechnung dokumentiert ist.

Die Dienstleisterin zeigt dem/der Nutzer*in, Mieter*in, Käufer*in Servicearbeiten zur Ladestation-Bewirtschaftung, die sich störend auf ihn/sie auswirken können, rechtzeitig an.

7. Haftung

Schäden welche aus fehlerhafter, unsachgemässer Nutzung der Ladestation an dieser entstehen sind durch den/die Nutzer*in zu tragen.

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Dienstleisterin ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Die Haftung der Dienstleisterin erlischt, wenn der/die Nutzer*in, Mieter*in, Käufer*in gegen den vereinbarten Nutzungszweck verstösst und/oder wenn er selbst an der Ladestation und den technischen Gerätschaften manipuliert.

8. Zufahrt und Zutritt

Die Dienstleisterin und ihre Beauftragten haben zur Ladestation samt Erschliessung ein Zufahrts- und Zutrittsrecht. Die Zufahrt bzw. der Zutritt werden der Dienstleisterin und ihren Beauftragten grundsätzlich jederzeit, in jedem Falle aber nach vorgängiger Absprache mit dem/der Nutzer*in, Mieter*in, Käufer*in, gewährt. Bei Schadensgefahr oder Beeinträchtigungen der Ladestation müssen die Dienstleisterin und/oder ihre Beauftragten jederzeit kurzfristig Zutritt erhalten.

9. Meldepflicht

Der/Die Nutzer*in, Mieter*in, Käufer*in verpflichtet sich einen Wegzug aus der genannten Liegenschaft (Bestellformular Elektra mobility), der Dienstleisterin mindestens einen Monat im Voraus zu melden.

10. Änderungen

Vertragsänderungen, einschliesslich der Änderung dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages (Nutzungsbedingungen Elektro mobility) ungültig werden, sollen die übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nötigenfalls durch eine andere Regelung, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, zu ersetzen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den vorliegenden Vertrag (Nutzungsbedingungen Elektro mobility) gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ist Bern-Mittelland in Bern.

Jegenstorf, 10.07.2023

Genossenschaft Elektra, Jegenstorf